

**Vereinbarung  
zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
dem Senator für Inneres und Sport  
und dem Senator für Verfassung und Justiz**

**über die Zusammenarbeit zwischen  
Schule, Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft  
im Bereich der Gewaltprävention an Schulen  
in der Stadtgemeinde Bremen**

## **Präambel**

In gemeinsamer öffentlicher Verantwortung für Kinder und Jugendliche und auf der Grundlage der fachpolitischen Vorgaben des Senats und der Bremischen Bürgerschaft zur Verbesserung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Schulen vereinbaren die beteiligten Ressorts eine systematische und in den Verfahren aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit bei Verfahrensauffälligkeiten im Sinne des Agierens gegen die Schulordnung.

Dazu gehören:

- die gemeinsame Verpflichtung, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für sie zu erhalten oder zu schaffen (§ 5 BremSchulG, § 1 SGB VIII);
- für Schule und Jugendhilfe die Verpflichtung, sich in ihrer Arbeit abzustimmen (§ 12 BremSchulG, § 81 SGB VIII);
- der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 09.12.2004 über die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe
- die Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in der jeweiligen Zuständigkeit.

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schulträger.

Zielsetzung der Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts im Interesse des Schutzes von Schülerinnen und Schülern zu verbessern und den Schulen Handlungssicherheit im Umgang mit Vorfällen zu geben, die den Schulbetrieb erfahrungsgemäß nachhaltig beeinträchtigen.

Alle Schulen sind verpflichtet, den Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern zu thematisieren und Handlungsstrategien abzuleiten, die Aussagen über Prävention und Intervention beinhalten.

Ein differenziertes Präventions-, Hilfe- und Interventionssystem enthält gegliederte Handlungsschritte zu vorbeugenden Maßnahmen und Beratungsangeboten, Deeskalationsstrategien und Ordnungsmaßnahmen<sup>1</sup>

Der § 47 a BremSchulG mit der Möglichkeit des Ausschlusses vom Besuch aller öffentlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Hinweise in den Broschüren „Gewalt – hingucken, einmischen, anzeigen“ und „Angebote zur Gewaltprävention in Bremen und Bremerhaven“

Schulen im Land Bremen stellt die ultima ratio dar und damit die Schulleitungen und die Schulaufsicht sowie alle Kooperationspartner in eine besondere Verantwortung.

## **Zielsetzung und Verfahren**

Zielsetzung der Vereinbarung ist eine qualifizierte und fachlich abgestimmte Handlungsvereinbarung in den Feldern der Kooperations- und Praxisentwicklung unter der Perspektive einer frühestmöglichen Hilfestellung und/oder Intervention unter Berücksichtigung kinder- und jugendspezifischer Instrumente, wiederholte, fortgesetzte und massive Regelverstöße sowie Straftatbestände zu vermeiden.

Schule, Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft haben dabei das gemeinsame Ziel, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit den Schutz und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch und auf dem Schulweg zu verbessern.

Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft kontinuierlich weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es unerlässlich, das Thema „Sicherheit und Vermeidung von Gewalt“ in allen Schulen und von allen an dieser Vereinbarung Beteiligten regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen. Nicht erst bei eingetretener Gewalt oder drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen (z.B. Konferenzen, Schülerrats-, Elternratssitzungen) jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft zurück zu greifen.

Die Schule kann die Erfahrung und Unterstützung der Jugendhilfe, der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages insbesondere für Problem belastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen.

Im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit bietet die Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall oder fallübergreifend ihre Hilfe an, wenn diese auf der Grundlage und nach Maßgabe des SGB VIII geeignet, notwendig und erforderlich ist.

Die Polizei kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt delinquentes Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder ihnen drohende Gefahren erkennen und angemessen darauf reagieren, um somit Straftaten entgegenzuwirken.

Die Staatsanwaltschaft erhält durch die verstärkte Zusammenarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täter und Opfer, das eine dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) entsprechende optimale Reaktion ermöglicht.

## **Regelungen für die Zusammenarbeit**

1. Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die örtliche Polizeidienststelle namentlich jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und stellen deren oder dessen Erreichbarkeit sicher. Diese halten Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen.  
Für die Schule nimmt ein Mitglied der Schulleitung die Aufgabe wahr oder beauftragt eine geeignete Person des Kollegiums damit.  
Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die oder der örtlich zuständige Beauftragte

für Jugsendsachen bzw. ein Kontaktbeamter oder eine Kontaktbeamtin wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere geeignete Polizeibeamtin oder einen geeigneten Polizeibeamten damit beauftragen.

2. Für die Staatsanwaltschaft benennt die Behördenleitung eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schule, Jugendhilfe und Polizei. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall nach Absprache in die Zusammenarbeit von Schule und Polizei eingebunden.
3. Ansprechpartner für die Jugendhilfe ist die Stadteileitung junge Menschen im jeweiligen Sozialzentrum.
4. Die Ansprechpartnerinnen und -partner von Schule, Polizei und Jugendhilfe arbeiten vertrauensvoll und anlassbezogen zusammen. Sie bewerten in regelmäßigen Besprechungen mindestens einmal im Jahr ihre Zusammenarbeit. Dafür sind die SCHUPS-Sitzungen und das dortige Dokumentationssystem entsprechend qualifiziert zu nutzen.<sup>2</sup>
5. Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, ist den Ansprechpartnerinnen und -partnern aus Schule, Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft die wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen zu ermöglichen.
6. Themen der Prävention insbesondere von Kriminalitäts- und Gewaltprävention sollen verstärkt Eingang in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung finden. Schule, Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft besprechen miteinander, wie die Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden können.
7. Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule mit Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.
8. Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen soll ermöglicht werden. Darüber hinaus bieten sich auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Jugendrichterinnen und -richtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten an. Es sollten gemeinsame Fortbildungsangebote für Lehrkräfte aller Schulformen und Polizeibeamtinnen und -beamte sowie sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe vorgesehen werden.
9. Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter soll den Referendarinnen und Referendaren Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Polizei und der Justiz, insbesondere zur Kriminalprävention, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstrafverfahren kennen zu lernen. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst.

## Informations- und Verfahrensgrundsätze

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schule, Fehlverhalten und Regelverstößen seitens der Schülerinnen bzw. Schüler mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln zu begegnen. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein aber dennoch Grenzen aufzeigen.

Sofern es sich bei dem Fehlverhalten bzw. den Regelverstößen um Straftaten handelt, ist ein abgestuftes Verfahren anzuwenden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in einem

---

<sup>2</sup> Die SCHUPS-Gremien sind zuständig für schwere Fälle von Schulvermeidung; dies schließt auch ein Unterrichtsvermeidung, Gewaltanwendung gegen Mitschüler/innen und Personal, extreme Verhaltensauffälligkeiten, straffälliges Verhalten

Handlungsleitfaden festgelegt.<sup>3</sup> Danach wird auf strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern vorrangig unter der pädagogischen Verantwortung der Schule reagiert. Die Schulleitung entscheidet, ob ein Fall schulintern durch eine pädagogische Maßnahme gelöst wird (z.B. über Streitschlichterprogramme<sup>4</sup>) oder ob eine Fallkonferenz einberufen werden soll. Diese entscheidet über die angemessene pädagogische Maßnahme, gegebenenfalls auch über die Erstattung einer Strafanzeige. Jeder Fall und jede getroffene Maßnahme werden dokumentiert.

## Informationen der Schule an die Polizei

Neben der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Anzeige geplanter besonders schwerer Straftaten (gem. § 138 StGB) informiert die Schulleitung unter Beachtung des § 8 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) unverzüglich die Polizei, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden ist. Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung hat sie den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern und der Schule zu berücksichtigen.

- Straftaten gegen das Leben
- Sexualdelikte wie z.B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch
- Raubdelikte (Raub= Wegnehmen von Sachen unter Anwendung von Gewalt)
- gefährliche Körperverletzungen (wie z.B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder
- andere erhebliche Körperverletzungen
- andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch
- besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z.B. Sexualbeleidigung)
- besonders schwere Fälle von Sachbeschädigung (z.B. Farbvandalismus)
- besonders schwere Fälle von Nötigung
- politisch motivierte Straftaten
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Einbruchdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie fortgesetzt vorkommen
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe) und
- der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln
- eine in der Schwere den aufgezählten Delikten vergleichbare Straftat.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen Straftaten erhalten.

Wenn die Schule ein Delikt zur Anzeige bringt, kann sie im Zusammenhang mit der Strafanzeige oder auf Anforderung der Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z.B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten.

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr unterstützt die Polizei die Schule im Einzelfall auch auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem BremSchulG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe.

<sup>3</sup> Verfügung 14/2007: „Konkretisierung der Anwendung der Ordnungsmaßnahmeverordnung einschließlich § 47 a BremSchulG“

<sup>4</sup> Siehe dazu auch: „Gemeinsame Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen“ ,Punkt V: Täter-Opfer-Ausgleich im Verantwortungsbereich der Schule

## **Informationsbefugnisse der Polizei**

Die Polizei darf Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, welche für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung mitteilen.

Das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlung erkennbar wird, dass eine erhebliche soziale Notlage vorliegt oder die Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Schulkindes notwendig ist. Ferner wenn bereits während der polizeilichen Ermittlung erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen.

Für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei gelten die allgemeinen Vorschriften.

## **Informationen an die Jugendhilfe durch die Schule**

Kommt es bei Schülerinnen und Schülern zu wiederholten Fehlverhalten und/oder zu wiederholten Regelverletzungen bis hin zu Straftaten, lädt die Schulleitung auf der Grundlage einer detaillierten Fallschilderung sowie der umfassenden Darstellung der bisher erfolgten Maßnahmen und deren Ergebnisse rechtzeitig<sup>5</sup> zu einer Fallkonferenz ein.<sup>6</sup> Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung hat sie gemäß § 8 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern und der Schule zu berücksichtigen.

## **Informationen durch und an die Justiz**

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten die Schule in Fällen der Untersuchungshaft, Strafhaft oder des Arrestes.

Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt.

Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem BremSchulG oder von der Polizei durchgeführte Maßnahmen (wie z.B. Normen verdeutlichende Gespräche) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern.

Das Jugendgerichtsgesetz eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepasster Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche (Diversion)<sup>7</sup>.

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zu gleich mit der Ladung u.a. die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Dem Jugendlichen oder Heranwachsenden kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und von ihr die Kenntnisnahme auf der Ladung bescheinigen zu lassen.

5 Eine rechtzeitige vorherige Berichterstattung ist erforderlich, um Bedarf sowie Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfen durch die Jugendhilfe prüfen zu können. Das Raster für die Berichterstattung wird durch die Jugendhilfe ergänzt.

6 Verfügung 14/2007 Senatorin für Bildung und Wissenschaft: „Konkretisierung der Anwendung der Ordnungsmaßnahmeverordnung einschließlich § 47 a BremSchulG“ sowie die dazu gehörenden Formblätter

7 Siehe dazu auch: „Gemeinsame Richtlinie zur Anwendung des § 45 JGG“, Diversionsrichtlinie

Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Heranwachsende. Die Einzelheiten sind in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendgerichtsbarkeit festgelegt.<sup>8</sup>

## **Dokumentation, Berichtswesen, Verfahren**

Die Schulleitungen, die Jugendhilfe, die Polizei und die Staatsanwaltschaft dokumentieren ihre Maßnahmen in einer für eine spätere Bewertung der Zusammenarbeit geeigneten Art und Weise. Die Vertragspartner vereinbaren dabei die gemeinsame Fortentwicklung und Fortschreibung des abgestimmten Berichts- und Dokumentationswesens sowie die fortlaufende Anpassung des ressortinternen und ressortübergreifenden Anpassungsbedarfes. Die Lenkungsgruppe evaluiert jährlich die Zusammenarbeit.

## **Datenschutz**

Grundlage jeglicher Datenübermittlung von Schule an die anderen beteiligten Stellen ist § 8 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG).

Bei der Datenübermittlung der Jugendhilfe, Polizei und Justiz an die Schule sind die jeweiligen bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen anzuwenden (SGB VIII, Bremisches Polizeigesetz und Jugendgerichtsgesetz).

## **Inkrafttreten und Dauer**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.02.2008 in Kraft und wird zunächst für die Dauer von 2 Jahren getroffen.

Sie verlängert sich um weitere zwei Jahre, sofern nicht eines der beteiligten Ressorts vor Ablauf schriftlich gegenüber der Senatorin für Bildung und Wissenschaft als federführendem Senatsressort seine Mitwirkung aufkündigt.

Bremen, den 29.01.2008

\_\_\_\_\_  
Senatorin für Bildung und Wissenschaft

\_\_\_\_\_  
Senator für Inneres und Sport

\_\_\_\_\_  
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales

\_\_\_\_\_  
Senator für Justiz und Verfassung

<sup>8</sup> Verfügung 48/2006 Senatorin für Bildung und Wissenschaft: „Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendgerichtsbarkeit“ und Durchführung von Schulbesuchsaufgaben durch Weisung des Jugendgerichts